

Vermögensschaden-Haftpflicht im Focus

Berufsrechtliche Haftung und Riskmanagement – ein Pflichtthema

Hans-Jürgen Rütter

In diesem Beitrag werden zwei Aspekte aus dem weiten Feld der Vermögensschaden-Haftpflicht aufgegriffen. Intention des Autors ist es, den Blick für die Konsequenzen einer künftigen Absicherung von Beratungsleistungen weiter zu schärfen. (Red.)

Tatsache ist, dass die Haftung der Berufsträger angesichts der aktuellen Entwicklungen einen größeren Stellenwert erreicht.

Anspruchsmentalität

Dieser Trend hat mehrere Ursachen. Ein Grund ist die insgesamt gestiegene Anspruchsmentalität, die alle Schichten der Gesellschaft erfasst hat und somit auch die Mandanten. Es ist immer mehr zu einem Konsens geworden, dass es stets einen Verantwortlichen geben muss, der einen entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass eine Schadensersatzpflicht insbesondere dann verfolgt wird, wenn hinter den in Anspruch Genommenen eine Versicherung steht. Dies ist aufgrund der Pflichtversicherung bei den sogenannten verkammerten Berufsträgern immer der Fall. Insoweit gilt auch hier der häufig zu hörende Satz: „Kein Grund zur Aufregung, das zahlt doch die Versicherung“. Das aus den USA bekannte Deep-Pocket-Syndrom lässt grüßen.

Tätigkeitsumfeld der Berufsträger – Wachstum und Wandel

Die Berufsträger sehen sich einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Zur Verdeutlichung sei auf die Veränderung der Zahlen von 1990 bis 2008 für die Berufsgruppen der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer hingewiesen. So ist die Zahl der Steuerberater von 45 394 auf 81 437 gestiegen, die der Rechtsanwälte ist von 56 630 auf 147 557 hochgeschwungen und die Zahl der Wirtschafts-



Assessor jur. Hans-Jürgen Rütter,
Geschäftsführer von Lauff und Bolz
Versicherungsmakler GmbH, Frechen
www.vonlauffundbolz.de

prüfer hat sich auf 13 523 verdoppelt (1980 = 6 344).

Neue Betätigungsfelder – neue Risiken

Als Folge suchen sich die Berufsträger neue Betätigungsfelder, die jedoch häufig nicht ihrer Kernkompetenz entsprechen. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit einer Falschberatung und somit der Inanspruchnahme. Neue Geschäftsfelder sind zum Beispiel Financial Planning oder Mediation. Um zukünftige Mandanten zu gewinnen beziehungsweise schon betreute Mandanten nicht zu verlieren, werden Beratungsleistungen in Rechtsgebieten erbracht, für die die fachliche Kompetenz nicht ausreicht. Getrieben wird diese Entwicklung auch durch das Bemühen, die Mandanten allumfassend zu beraten – ausgelöst durch die Sorge, dass diese sich ansonsten an einen anderen Berater wenden.

Krähentheorie passé

Hat dann der Mandant das Gefühl, schlecht beraten worden zu sein, steht schnell ein Berufsträger parat, der sei-

nen Kollegen mit Freuden in Anspruch nimmt. Die früher vorherrschende „Krähentheorie“ („eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“) ist passé.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Wenn ein Mandant falsch beraten wurde und ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, ist es selbstverständlich, dass ein nachfolgender Kollege Ansprüche geltend macht. Allerdings scheinen es immer mehr Berufsträger geradezu darauf anzulegen Kollegen anzuprangern. Dieses Verhalten lässt auf ein rückläufiges Berufsethos schließen.

Hinzu kommt, dass es Mandanten gibt, die von vornherein den Berufsträger und die dahinter stehende Haftpflichtversicherung als Quelle möglicher Zusatzeinnahmen sehen.

Einfluss von Gesetzgebung ...

Darüber hinaus tragen der Gesetzgeber und die Gerichte dazu bei, die Haftungssituation der Berufsträger zu verschärfen. Permanente Gesetzesänderungen und sich ändernde Rechtsprechung führen zu einer immer kürzeren Halbwertszeit des fachlichen Know-hows.

Wir alle haben in letzter Zeit die Kommentare zu handwerklich schlecht gemachten Gesetzen gehört, was ja auch unser Bundespräsident beklagt. Sekundiert wird er vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, der vor geraumer Zeit erklärte, dass die Politik bei der Gesetzgebung zu viele Fragen nicht eindeutig regelt, sondern auf die Vorgaben aus Karlsruhe warte. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und einem erhöhten Haftungsrisiko für die Berufsträger.

... und Rechtsprechung

Des Weiteren erhöhen die Gerichte die Ansprüche an die Arbeit der Berufsträger. Stellvertretend sei auf zwei BGH-Urteile verwiesen (vom 30. September 1993 und 15. Juli 2004), die sich ausführlich mit den Anforderungen an die berufliche Tätigkeit auseinandersetzen.

Vorläufiges Fazit: Die Inanspruchnahme der Berufsträger wächst stetig. Belegt wird dies durch die steigende Zahl von gemeldeten Ansprüchen an die Haftpflichtversicherer.

Nach all den drohenden Gefahren, die für die Berufsträger real existieren, sollen Möglichkeiten einer Vermeidungsstrategie aufgezeigt werden. Durch ein praktiziertes Riskmanagement kann zumindest die persönliche finanzielle Inanspruchnahme verhindert werden. Als erste Maßnahme ist eine möglichst präzise Risikoanalyse erforderlich. Diese bezieht sich auf drei wesentliche Aspekte.

Ermittlung des Haftungsrisikos

Zur Ermittlung des Haftungsrisikos gehört zunächst die Analyse der Tätigkeitsschwerpunkte und auch der Spezialisierungen der Berufsträger beziehungsweise der Sozietät. Beschäftigt sich der Berufsträger oder die Sozietät ausschließlich mit „Feld-, Wald- und Wiesen-Mandaten“ oder ist sie als sogenannte Boutique auf wenige Fachbereiche spezialisiert?

Maßnahmen zur Haftungsminimierung ...

Neben diesen Fragen, die in erster Linie die strategische Ausrichtung betreffen, ist auch zu beantworten, wie die aktuelle Mandatsstruktur aussieht (siehe Kasten).

Auf der Basis dieser Analyse, die selbstverständlich regelmäßig durchgeführt und aktualisiert werden muss, ergeben sich die erforderlichen Maßnahmen.

... im Organisationsbereich ...

Dazu gehören: die Implementierung eines risikoadäquaten Organisations- und Sozietäts-Managements, inklusive der Überprüfung interner Arbeitsabläufe zur Vermeidung administrativer Fehler.

Erfahrung: Diese Fehler sind nach wie vor die Hauptursache von Schadensfällen. Es sollte eine klar abgegrenzte Aufgabenverteilung mit einer funktionierenden Vertretungsregelung existieren. Dazu gehört auch eine wirksame Fristenkontrolle. Standard sollte zudem das Vier-Augen-Prinzip und die lückenlose Dokumentierung von Mandatsgesprächen sowie die sorgfältige Aktenführung und Archivierung sein.

Zu empfehlen ist des Weiteren, dass alle Berufsträger über den bestehenden

Versicherungsschutz ausreichend informiert sind. Ferner sollte ein Ansprechpartner benannt werden. Diesem werden alle Mandate gemeldet, zumindest die einer gewissen Größenordnung. Seine Aufgabe ist es zu prüfen, ob bezüglich des Versicherungsschutzes Aktivitäten entfaltet werden sollten.

Erfahrung: Vielen Berufsträgern mangelt es immer noch an dem Bewusstsein, dass sie mit ihren Kollegen in einem „Haftungsboot“ sitzen und daher alle gemeinsam mit ihm untergehen könnten. Etwa nach dem Motto: Was sagte der Kapitän der Titanic unmittelbar vor der Kollision mit dem Eisberg? „Noch nie war die See so ruhig“.

... im Weiterbildungsbereich ...

Neben diesen administrativen Maßnahmen sollte auch der beruflichen Weiterbildung entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Wie bereits erwähnt, wird die Halbwertszeit des Fachwissens immer kürzer, sodass aufgrund der durch die Rechtsprechung gesetzten Anforderungen regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen unerlässlich sind.

... im Bereich der Haftungsbegrenzung ...

Des Weiteren gibt es im Außenverhältnis zu Mandanten Möglichkeiten der Haftungsreduzierung, zum Beispiel die Ablehnung eines Mandats. Getreu dem Motto: „Das beste Mandat ist die Nichtannahme eines schlechten“.

Erfahrung: Es bietet sich häufig an, Haftungsbeschränkungen mit den Mandanten zu vereinbaren. Deren Wirksamkeit ist allerdings unter anderem vom Bestehen eines ausreichenden Versiche-

rungsschutzes abhängig. Hinzu kommen weitere Anforderungen und nicht zuletzt das Einverständnis des Mandanten.

... und im Bereich der Absicherung per Versicherung

Für den Fall, dass alle Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensfalls nicht ausreichen und es zur Inanspruchnahme kommt, ist als Schutz vor einem finanziellen Ruin eine Versicherungslösung erforderlich.

Erfahrung: Diese Absicherung kann nur greifen, wenn sie adäquat zu dem Anspruch ermittelt und installiert wurde. Vom Grundsatz her ist dies bei einer Haftpflichtversicherung schwierig. Zum einen ist die Haftung unbegrenzt (es sei denn, es besteht eine wirksame Haftungsbeschränkung), zum anderen ist die Deckung nicht kongruent zur Haftung. Daher ist die Wahl des risikoadäquaten Versicherungsschutzes außerordentlich wichtig.

Stellenwert des Riskmanagements

Es ist leider immer wieder festzustellen, dass ein Riskmanagement in der Praxis nicht gelebt wird. Die Beschäftigung mit Versicherungsfragen ist bei den Berufsträgern oft ein ungeliebtes Kind. Häufig schildern sie die Situation ganz salopp: „Die Versicherungssachen muss bei uns machen, wer bei drei nicht schnell genug auf den Bäumen ist. Mit diesem Thema kann man weder Ruhm noch Ehre erwerben.“ Dies ist zu bedauern – schließlich geht es immerhin um die wirtschaftliche Existenz einer Vielzahl von Berufsträgern und deren Familien.

V&S

Schlüsselfragen zur Ermittlung der Mandantenstruktur

- Werden viele kleine Mandate betreut oder wenige höherwertige?
- Gibt es Mandate mit Auslandsbezug?
- Erfordern besondere Mandate auch tiefgehende Spezialkenntnisse?
- Sind Dauermandate vorhanden, bei denen regelmäßig der Beratungsumfang nicht so exakt definiert ist, wie bei einem konkreten Einzelmandat?
- Gibt es einen oder mehrere Auftraggeber, von denen man wirtschaftlich abhängig ist?

Ergebnis: Je nachdem, wie die Antworten ausfallen, muss man von einem erhöhten Haftungsrisiko ausgehen.